

XII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 65.026-G/70

68/AB

zu 205/J

Beantwortung

Präs. am 17.Juli 1970

der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat KOLLER und Genossen (ÖVP), Nr. 205/J vom 8. Juli 1970, betreffend die Einfuhr von Gesaprim.

Anfrage:

Was gedenken Sie zu tun, um die bisherigen Erleichterungen für die Grenzbevölkerung in dieser Sache auch im Zukunft zu gewährleisten?

Antwort:

Nach § 26 Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, war bis 30.6.1970 die Einfuhr verschiedener Waren, darunter auch von Pflanzenschutzmitteln, nur zulässig, wenn außer dem Vorliegen der handelsrechtlichen Einfuhrbewilligung dem Zollamt nachgewiesen wurde, daß ihre Inverkehrsetzung im Inland nicht verboten ist. Es galt allerdings für diese Fälle der § 4 Außenhandelsgesetz, wonach unter anderem die Einfuhrbewilligung nicht erforderlich ist, wenn die Einfuhr im Rahmen der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr erfolgt.

Gemäß § 13 Abs.1 Pflanzenschutzgesetz dürfen Pflanzenschutzmittel nur nach erfolgter Genehmigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Inland angewandt werden. Voraussetzung der Genehmigung ist, daß die Gewähr für die gleichbleibende chemische und physikalische Beschaffenheit geboten wird und daß die Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung hinsichtlich der Bezeichnung, Aufmachung, Vorsichtsmaßnahmen und Gebrauchsanweisung eingehalten werden können. Es liegt auf der Hand, daß diesbe-

züglich keine Gewähr besteht, wenn es sich um zahlreiche Kleinimporte eines an und für sich für die Verwendung in Jugoslawien erzeugten und abgepackten Präparates handelt.

Die bis 30.6.1970 geltende Regelung führte zu der unerwünschten Folge, daß jugoslawisches Gesaprim wohl in bestimmtem Umfang nach Österreich eingeführt, nicht aber im Inland angewendet werden durfte. Dieser Zustand war umso unbefriedigender, als das im kleinen Grenzverkehr eingeführte Gesaprim nach den vorliegenden Erfahrungen auch außerhalb der an Jugoslawien angrenzenden Bezirke angewendet wurde. Nachteilige Folgen für die Erzeuger sowie für die Verbraucher landwirtschaftlicher Erzeugnisse können aber nur dann mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn nur zugelassene Pflanzenschutzmittel, die auf Grund der Zulassung auch einer ständigen Kontrolle unterliegen, zur Anwendung gelangen.

Die Pflanzenschutzgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 181, die den mit 30.6.1970 befristeten § 26 Außenhandelsgesetz hinsichtlich der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln ablöste, hat aus diesen Überlegungen die Einfuhrerleichterungen im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs nicht übernommen. Der zur Begutachtung versendete Entwurf der Novelle stand in diesem Punkt mit dem späteren Gesetzesbeschuß des Nationalrates voll in Übereinstimmung; weder im Begutachtungsverfahren noch bei der parlamentarischen Behandlung wurden hiezu von agrarischer Seite Bedenken vorgebracht.

Ich sehe mich sohin nicht in der Lage, Einfuhrerleichterungen für jugoslawisches Gesaprim in die Wege zu leiten.

Wien, am 15. Juli 1970

Der Bundesminister:

